

NUTZUNGSVEREINBARUNG

zwischen der Gemeinde Hergisdorf
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Jürgen Colawo
-Eigentümerin-

und

der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
vertreten durch den Verbandsgemeindegemeindevorstand
Herrn Bernd Skrypek
-Nutzerin-

Präambel

Mit diesem Vertrag soll die Nutzung des Feuerwehrstandortes Hergisdorf neu geregelt werden. Hintergrund ist, dass der Verbandsgemeinde seit 01.01.2010 die Aufgabe nach dem Brandschutzgesetz gesetzlich übertragen wurde, das Eigentum der Grundstücke und Aufbauten jedoch bei der Gemeinde verblieb.

Der Feuerwehrstandort befindet sich in der Thomas-Müntzer-Str. 26a Flur 8, Flurstück 165. Auf dem Grundstück befinden sich noch der ehemalige Jugendclub sowie eine Garage, welche nicht von der Verbandsgemeinde genutzt werden.

§ 1

Nutzungsgegenstand

Der Verbandsgemeinde wird das Feuerwehrgerätehaus, die Außenanlagen und Aufbauten mit Ausnahme der weiteren Gebäude (ehemaliger Jugendclub und Garage) zur alleinigen Nutzung überlassen.

Die Verbandsgemeinde sichert den Zugang / Zufahrt zu den weiteren Objekten über das Grundstück zu. Eine Behinderung der Feuerwehr wird zu jedem Zeitpunkt ausgeschlossen.

§ 2

Rechte und Pflichten des Eigentümers

Die Gemeinde Hergisdorf bleibt sowohl zivilrechtlicher als auch wirtschaftlicher Eigentümer.

Die Eigentümerin oder seine Beauftragte können das Grundstück sowie die Gebäude, soweit dies aus wichtigen Gründen erforderlich ist, nach vorheriger Abstimmung jederzeit betreten.

§ 3 Rechte und Pflichten des Nutzers

Die Verbandsgemeinde als Nutzerin ist berechtigt, die Nutzungsgegenstände alleinig zu benutzen.

Sie verpflichtet sich notwendige Schönheitsreparaturen ordnungsgemäß durchzuführen.

§ 4 Nutzungsentgelt

Das jährlich zu zahlenden Nutzungsentgelt beträgt 7.664,37 EUR und bemisst sich nach der zum Stichtag der Eröffnungsbilanz ermittelten Differenz zwischen den gebuchten Abschreibungen und den aufgelösten Sonderposten aus Zuwendungen für die Anlagenobjekte. Die Zahlung erfolgt jährlich zum 30.06.

Die Verbandsgemeinde trägt sämtlich anfallende Betriebskosten sowie die Kosten für die Gebäudeversicherung für das Feuerwehrgebäude.

§ 4 Investitionen

Die Verbandsgemeinde ist gem. § 92 Abs. 3 KVG LSA berechtigt, notwendige Investitions- und Instandsetzungsmaßnahmen vorzunehmen. Sie trägt die hierfür notwendigen Kosten.

§ 5 Beginn und Laufzeit

Die Nutzungsvereinbarung tritt ab 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die unentgeltliche Nutzungsvereinbarung vom 22.09.2010 außer Kraft.

Die Nutzungsvereinbarung gilt für unbestimmte Zeit, längstens bis zur Schließung des Feuerwehrstandortes bzw. der Übertragung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz auf einen anderen Aufgabenträger.

Bei Beendigung der Nutzung erfolgt die Rückgabe in dem zum Zeitpunkt der Beendigung tatsächlich vorliegendem Zustand.

§ 6

Vertragsänderungen

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam erweisen, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Unterzeichneten verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck, insbesondere wirtschaftlich am ehesten entspricht.

Änderungen zu diesem Nutzungsvertrag bedürfen der Schriftform.

Hergisdorf, den

Helbra, den

Colawo
Bürgermeister

Skrypek
Verbandsgemeindebürgermeister